

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Beschluss**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**5/1981/P**

**11.12.1981**

auf Antrag

des Vorstandes des SPD-Bezirks N,  
vertreten durch den Vorsitzenden B aus D,

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

H aus B

Beistand: Rechtsanwalt H aus H,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigetreten auf Seiten des Antragsgegners:

Vorstand des SPD-Unterbezirks D,  
vertreten durch L aus D und J aus D

beigetreten auf Seiten des Antragstellers:

Vorstand der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,  
vertreten durch den Bundesgeschäftsführer G aus B,

Beistand: Rechtsanwalt N aus B,

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 1981 in B unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Ludwig Metzger und

Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners wird zurückgewiesen. Die Bundesschiedskommission bestätigt den Beschluß der Bezirksschiedskommission N vom 20. Juli 1981 auf Ausschluß von H aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (§ 35 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m.

§ 35 Abs. 3 Organisationsstatut der SPD i.d. Fassung vom 7. Dezember 1979).

## Gründe

A.

I.

1. Der Bezirksvorstand N der SPD hat am 15.5.1981 das sofortige Ruhen aller Rechte des Abgeordneten H aus seiner Mitgliedschaft in der SPD gemäß § 18 (1) der Schiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 18.12.1971 in der Fassung vom 7.12.1979 beschlossen.

2. Zur Begründung dieses Beschlusses wurde folgendes ausgeführt:

"Bezirksvorstand und Bezirksausschuß der SPD N haben sich am 06.02.1981 mit dem beigefügten Artikel in der Zeitschrift 'Konkret' Nr. 2/81 (Anlage 1) befaßt. Der Bezirksvorstand hat hierzu seinerzeit einstimmig festgestellt:

- 1) Das Verhalten des Abgeordneten H wird schärfstens nach Form und Inhalt mißbilligt.
- 2) Im Wiederholungsfall wird der Bezirksvorstand unverzüglich mit dem Ziel des Parteiausschlusses bei der Bezirksschiedskommission Sofortmaßnahmen beantragen.'

Hierzu wird auf die beigefügten Protokolle der Bezirksvorstandssitzung vom 06.02.1981 (Anlage 2) und des Bezirksausschusses vom 06.02.1981 (Anlage 3) verwiesen. Das Protokoll der Bezirksvorstandssitzung vom 06.02.1981 wurde am 03.04.1981 vom Bezirksvorstand genehmigt (Anlage 4).

In seiner Sitzung vom 15.05. hat sich der Bezirksvorstand, mit dem Artikel in der 'Frankfurter Rundschau' vom 13.05.1981 (Anlage 5) sowie der dazu nachgereichten und von H autorisierten Fassung seiner Äußerungen auf der Juso-Veranstaltung vom 08. Mai 1981 (Anlage 6) befaßt. Der Bezirksvorstand ist der Auffassung, daß der Vorwurf 'Die Regierung... betreibe in Fragen der Sicherheitspolitik,

Verteidigungspolitik eine Art Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk' ein schwerer Verstoß gegen das Prinzip der Solidarität gegen die in der Bundesregierung tätigen Genossen darstellt. Es wird darauf hingewiesen, daß H in der o.a. Bezirksvorstandssitzung auf ausdrückliches Befragen erklärt hat, er könne sozialdemokratische Regierungsmitglieder von diesem Vorwurf nicht ausschließen. Das Protokoll der Bezirksvorstandssitzung wird nach Genehmigung nachgereicht. Außerdem werden als Zeugen die in der BV-Sitzung anwesenden Genossen benannt (Anlage 7).

Der Bezirksvorstand sieht darin einen erneuten groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei. Damit ist die Voraussetzung für die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 1 des Organisationsstatuts der SPD vom 18.12.1971 in der Fassung vom 07.12.1979 gegeben.

Damit ist eine schwere Schädigung der Partei eingetreten und durch die in ähnlicher Weise in der Vergangenheit vorgetragenen und nunmehr erweiterten Vorwürfe auch künftig mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Diese Vermutung wird durch die Tatsache begründet, daß H auf der o.a. Bezirksvorstandssitzung auf ausdrückliches Befragen erklärt hat, er wolle den Vorwurf der 'Geheimdiplomatie der Regierung gegen das eigene Volk' auch künftig aufrecht erhalten. Auch hierzu wird auf das noch nachzureichende Protokoll hingewiesen. Außerdem werden als Zeugen die gemäß Anlage 7 in dieser Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder benannt. Dieser Tatbestand erfordert im Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen des Bezirksvorstandes gemäß § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung."

3. In den im Beschluß genannten Anlagen 1-7 werden neben Ausführungen des Antragsgegners in der Zeitschrift 'Konkret' Nr. 2/81 andere Äußerungen des Antragsgegners auf weiteren Veranstaltungen sowie Teilnehmer an Sitzungen und Veranstaltungen benannt.
4. Durch diese Sofortmaßnahme wurde gemäß § 19 Abs. 1 der Schiedsordnung der SPD gleichzeitig ein Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gestellt, der gemäß

§ 19 Abs. 2 der Schiedsordnung zunächst von der Bezirksschiedskommission zu entscheiden war.

## II.

1. Wie auch die Vorinstanz im wesentlichen zutreffend festgestellt hat, veröffentlichte H in der Februar-Ausgabe Nr. 2/1981 der Zeitschrift "Konkret" unter seinem Namen einen Artikel unter der Überschrift "Kündigt den Nachrüstungsbeschluß". Der Artikel enthält u.a. folgend Aussagen:

"Wie lange noch will die Sozialdemokratische Partei ohnmächtig zusehen, wie ihr stellvertretender Vorsitzender, alias Bundeskanzler Schmidt, fortgesetzt gegen proklamiertes Selbstverständnis und programmierte Zielsetzung seiner Partei handelt?"

"Wie groß muß die Zahl der politisch bewußten Demokraten werden, die sich nach dem 5. Oktober 1980 durch die Praxis der mit ihrer Hilfe wieder regierenden Sozialdemokraten getäuscht sehen, damit was geschieht?"

"Hat die Fixierung auf parlamentarische Mehrheiten und bloße Machterhaltung schon so ansteckend gewirkt, daß die Partei dafür den Preis gesellschaftlicher Wirkungslosigkeit zu zahlen bereit ist?"

"Sind die an CSU Diktion erinnernden Kanzlerankündigungen vom "Ende der Wohltaten" und vom Anfang notwendiger sozialpolitischer "Grausamkeiten" schon übergegangen in schlichte politische Schweinereien?"

"Auf dem Gebiet der Außen- und Sicherheitspolitik ist dieser Eindruck zwingend."

"Wer die Untergrenze der Selbstachtung als Mitglied der Sozialdemokratischen Partei und Bundestagsfraktion nicht unterschreiten will, muß über seinen klaren prinzipiellen Widerspruch zu einer derart parteifremden Politik hinaus konkreten Widerstand leisten."

2. Zu diesen Äußerungen stellte der Vorsitzende der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag, am 27. Januar 1981 fest:

"Die aufgestellten Beschuldigungen des Abgeordneten H weise ich scharf zurück. Es handelt sich hier um eine Art und Weise der Darlegung und Demonstration von Äußerungen, die nichts mit dem Programm der SPD und auch nichts mit den Beschlüssen der SPD zu tun hat. Statt die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der Partei und des parlamentarischen Teils dieser Partei zu stärken, läuft diese Art und Weise auf eine bewußte und systematische Schwächung der SPD hinaus."

Der Vorsitzende der SPD, Willy Brandt, äußerte sich am 27. Januar 1981 wie folgt:

"Die SPD braucht eine handlungs- und entscheidungsfähige Bundestagsfraktion. Die Handlungsfähigkeit und die gebotene Solidarität werden durch Auslassungen, wie sie in dem Artikel [des H] enthalten sind, infrage gestellt. Deshalb wird sich das Präsidium der SPD auf seiner nächsten Sitzung am kommenden Montag, den 2. Februar 1981, mit dem Vorgang befassen."

Das Präsidium der SPD hat zu dem Vorgang gemäß Pressemitteilung vom 3.2.1981 folgende Feststellung getroffen:

"1. Die vom Bundestagsabgeordneten H in Veröffentlichungen und ergänzenden Erklärungen erhobenen Vorwürfe und Beschuldigungen stellen eine systematische Schwächung der Sozialdemokratischen Partei und ihrer Bundestagsfraktion dar. Sie beeinträchtigen die Handlungsfähigkeit der Partei in der Regierungsverantwortung und verletzen die gebotene Solidarität. Es kann nicht hingenommen werden, daß einzelne Mandatsträger - und dies in verurteilungswürdiger Form - kategorisch bestimmen wollen, was sozialdemokratische Politik ist und was nicht.

Diese Äusserungen und Verhaltensweisen werden nachdrücklich missbilligt. Sie bedeuten eine Schädigung des Ansehens und der Interessen der SPD.

2. Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, daß sich der Bezirk N am 6.2.1981 mit dem Verhalten des Abgeordneten H befasst

und ihn anhört. Es geht davon aus, daß gegen H ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet wird. Der Parteivorstand wird sich in seiner Sitzung am 23.2.1981 mit der Sachlage beschäftigen.

3. Das Präsidium geht davon aus, daß der Vorstand der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion bei seinen weiteren Beratungen dieser Vorgänge den Beschluß des Parteipräsidiums berücksichtigt.

4. Bei der notwendigen innerparteilichen Diskussion schwieriger Fragen der Innen- und Außenpolitik muß es für Sozialdemokraten selbstverständlich bleiben, unterschiedliche Auffassungen in Sachlichkeit, Offenheit und kritischer Solidarität auszutauschen und Meinungsverschiedenheiten in entsprechenden Formen auszutragen. Dies gilt insbesondere auch für die komplizierten Bereiche der Sicherheitspolitik und der Rüstungsexporte."

Der Parteivorstand äußerte sich letztlich zu diesem Vorgang am 11./12.2.1981 wie folgt:

"Zu den Vorgängen um den Bundestagsabgeordneten H hat der Parteivorstand einen Bericht des Bezirksvorsitzenden von N, B, über die Entscheidung zu den Äußerungen des Abgeordneten [aus D] entgegengenommen. Der Parteivorstand hat die einstimmig ausgesprochene Verurteilung der verunglimpfenden Äußerungen [des H] gegen den Bundeskanzler und die Bundestagsfraktion bestätigt. Der Parteivorstand hat die Entschuldigung zur Kenntnis genommen, mit der H sich selbst von seinem Artikel distanziert hat und unterstrich die Feststellung des Bezirksvorstandes, daß bei jeder weiteren Verfehlung des Bundestagsabgeordneten H ein Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Parteiausschlusses eingeleitet wird.

Der Parteivorstand hat weiter zur Kenntnis genommen, dass sich die Bundestagsfraktion mit dem Verhalten des Abgeordneten H noch befassen wird."

### III.

Der vom Bezirksvorstand am 15.5.1981 gefaßte Beschluß hatte somit den "Konkret"-Artikel zum Gegenstand, dessen Inhalt ebenso unstrittig ist, wie die von H auf einer Veranstaltung am 8. Mai 1981 in D als Podiumsteilnehmer gemachten Ausführungen. In seinem Redebeitrag, der auch vom Regionalfernsehen aufgenommen wurde, heißt es u.a.:

"Denn es ist ja so, daß bei uns die Medien insgesamt mehr Desinformation als Information betreiben. Über dieses Thema und hier gerade in diesem Punkt die Tendenz zur Hofberichterstattung ganz besonders durchschlägt.

Wie das der Guha in seinem Buch "Tod in der Grauzone" auch mal deutlich gesagt hat, man versteht das gar nicht, das ist nur noch mit psychopathischen Kategorien zu begreifen.

Wie auch solch ein Mann wie R, der sich auch mal als Militärschriftsteller hervorgetan hat, wider besseres Wissen Potentiale unterschlägt bei der Rechnung Ost/West, gerade auch im regionalen Bereich.

Da hat er völlig recht, da muß ich ihm völlig zustimmen. So geht das nicht.

Aber auf der anderen Seite muß man genauso die Regierung kritisieren. In dieser Frage auf Leben und Tod kann man auch nicht weiter in Fragen Sicherheitspolitik, Verteidigungspolitik eine Art Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk betreiben. Dies geht auch nicht weiter. Da hat man auch ein Recht auf mehr Information."

### IV.

1. Im Verfahren vor der Bezirksschiedskommission N führten der Antragsgegner, bzw. sein Verfahrensbevollmächtigter - deren Vorbringen hier immer zusammen gewertet wird - im wesentlichen folgendes aus, wie die Vorinstanz zutreffend festgestellt hat:

"Der Antragsgegner stellt allerdings entschieden in Abrede, mit seinen Äußerungen in der Juso-Rede wirklich die Bundesregierung oder den Bundeskanzler gemeint zu haben. Er ist der Meinung, dies gehe aus dem "Kontext" der Rede eindeutig hervor:

Er habe zunächst die mangelnde Transparenz der Verteidigungspolitik beklagt; er habe dann nach Zitierungen aus einem Buche Guha's - "Tod in der Grauzone" - die falschen Informationen erwähnt, die es in diesem Bereiche gebe; dann habe er Beispiele genannt, u.a. das Verhalten des früheren Staatssekretärs im Bundesministerium für Verteidigung M, der in der Tornado-Affaire durch Erklärung eines wichtigen Berichtes eines Ausschusses zur Geheimsache verhindert habe, daß dieser zur Kenntnis des Parlamentes gelangte; das habe er als "Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk" angeprangert; diese Worte meinten deshalb in Wirklichkeit "Geheimdiplomatie gegenüber Volksvertretern" und hätten sich an die Gesamtexekutive gerichtet, nicht an die Bundesregierung oder den Bundeskanzler."

2. Sowohl in weiteren schriftlichen Äußerungen der Verfahrensbeteiligten wie auch in den mündlichen Verhandlungen vor der Bezirksschiedskommission wurden im wesentlichen die gleichen Argumente erneut vorgebracht.

Die Vorinstanz führte weitere Beweiserhebungen durch Zeugenvernehmungen durch und faßte aufgrund der mündlichen Verhandlungen vom 12.6.1981, 29.6.1981 und 11.7.1981 folgenden Beschluß, der am 20. Juli 1981 verkündet wurde:

"1. Der Antragsgegner, der Bundestagsabgeordnete H, wird aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

2. Die mit Beschluß der erkennenden Schiedskommission vom 23. Juni 1981 aufrechterhaltenen Sofortmaßnahmen - Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft - werden erneut angeordnet."

Die Bezirksschiedskommission sah es u.a. in ihrer Begründung als erwiesen an, daß sich die Ausführungen des Antragsgegners auch auf die Bundesregierung und den Bundeskanzler bezogen. Sie sah in der Art und Weise der politischen Auseinandersetzung des Antragsgegners einen vorsätzlichen und erheblichen Verstoß gegen einen der wichtigsten Grundsätze der Partei, den der Solidarität, als gegeben an, der einen schweren Schaden zur Folge gehabt habe. Sie sah sich weder durch die Abgeordnetentätigkeit des Antragsgegners in ihrer Entscheidung gehindert und bestätigte ihre Auffassung, daß die Vorgänge bezüglich des "Konkret"-Artikels nicht verbraucht gewesen seien.

V.

1. Gegen die Entscheidung der Vorinstanz legte der Antragsgegner form- und fristgerecht mit Schriftsatz vom 31. Juli 1981 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein, die er mit Schriftsatz vom 13.8.1981 begründete.

2. Sowohl in der Berufungsbegründung, wie in der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission am 11.12.1981 führten der Antragsgegner und sein Verfahrensvertreter sowie der beigetretene Unterbezirk D unter Wiederholung ihrer Argumente aus dem vorinstanzlichen Verfahren im wesentlichen folgendes aus:

a) Es handele sich um eine unerlaubte Durchbrechung des Rechtsgrundsatzes, daß ein Antragsgegner nicht zweimal wegen derselben Sache Sanktionen ausgesetzt sein dürfe, weil der vorerwähnten Vorwarnung bereits der Charakter einer Sanktion zukomme.

b) Es läge ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung vor.

c) Der Antragsgegner habe sowohl als Parlamentarier wie als Politiker das Recht und die Pflicht gehabt, angesichts der einmal vorhandenen unzureichenden Information durch die Bundesregierung in einer seinem Temperament entsprechenden Diktion aufklärend und kritisch auch in der Öffentlichkeit zu wirken.

d) Im übrigen habe der Antragsgegner anders als die von ihm kritisierten Politiker der SPD in Wahrheit zum Wohle des deutschen Volkes gewirkt.

3. Der Antragsgegner hat schriftlich wie mündlich ausführlich auf literarische Texte (Voltaire) zur Meinungsfreiheit und auf die Parteispaltungen im Jahre 1916/17 sowie Parteikonflikte (Panzerkreuzer) in der Folgezeit verwiesen.

4. Besonders vom Vertreter des Unterbezirks D wurde bestritten, daß es sich bei den Äußerungen [des H] nach der Vorwarnung des Bezirksvorstandes N um einen "Wiederholungsfall" gehandelt habe.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß der Bezirksschiedskommission aufzuheben und festzustellen, daß sich H keines Verstoßes gegen die Parteiordnung schuldig gemacht hat.

Ferner beantragt er,

die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt,

die Entscheidung der Vorinstanz im Ergebnis zu bestätigen.

Er ist der Auffassung, daß H sehr wohl gegen die ausgesprochene Warnung wiederholt verstoßen habe und er sich erst nach langmütigen und mehrmaligen Versuchen, ein Übereinkommen mit H zu treffen, zur Sofortmaßnahme entschlossen habe.

5. Der Antragsgegner hatte mit Schriftsatz vom 2. Oktober 1981 beantragt, den Parteivorstand gemäß § 9 der Schiedsordnung beizuladen.

Der Parteivorstand beschloß von sich aus auf seiner Sitzung vom 17.11.1981, dem Verfahren mit dem Ziel des Ausschlusses von H beizutreten.

Zur Begründung bezog sich der Parteivorstand im wesentlichen auf die gleichen Argumente wie der Antragsteller.

## VI.

Im übrigen wird auf die sehr umfangreichen Akten, insbesondere auch auf die Schriftsätze des Antragsgegners vom 13.8.1981 (Berufungsbegründung), 2.10.1981, 13.10.1981 und 22.10.1981 und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.12.1981 verwiesen.

## B.

### I.

1. Die Berufung ist zulässig, sie bleibt aber ohne Erfolg.
2. In seiner Rede am 8. Mai 1981 auf einer Veranstaltung der Jungsozialisten hat der Antragsgegner als eigene Behauptung oder als übernommene und gebilligte Ausführung eines

anderen Autors (Guha) behauptet, daß bei uns die Medien insgesamt mehr Desinformation als Information "über dieses Thema" (gemeint ist der Doppelbeschluß der NATO, der vom Parteitag 1979 ausdrücklich gebilligt und dem nach einer Rede des Bundeskanzlers und langer Debatte mit großer Mehrheit zugestimmt worden ist) betreiben. Dem Pressesprecher der Bundesregierung R hat er Handeln "wider besseres Wissen" vorgeworfen, indem er Potentiale bei der Rechnung Ost/West gerade auch im regionalen Bereich "unterschlage". Unter dem Vorwand der Kritik an den Medien richtet sich der Antragsgegner aber eindeutig gegen die sozialdemokratisch geführte Bundesregierung. Er fährt nämlich fort, daß man auf der anderen Seite die Regierung genauso kritisieren müsse. Damit sagt er, daß auch die Regierung "wider besseres Wissen" Tatsachen "unterschlage", also wider besseres Wissen handele. Das ist - gerade für Sozialdemokraten - ein schwerer ehrenrühriger Vorwurf.

3. Damit läßt er es nicht genug sein. Er steigert sich zu der Formulierung "Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk". Später hat der Antragsgegner versucht darzutun, er habe damit nicht die Sozialdemokraten in der Regierung gemeint. Dies kann ihm aber nicht abgenommen werden, denn er sagt eindeutig "die Regierung". Es kann in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß die Richtlinien der Politik der Regierung der Bundeskanzler - also der Sozialdemokrat und stellvertretende Vorsitzende der SPD, Helmut Schmidt - bestimmt. Wem sonst sollte dieser Vorwurf gelten, als gerade auch dem sozialdemokratischen Kanzler? Das gleiche gilt für die Äußerung des Antragsgegners, daß eine Art Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk nicht weiter betrieben werden dürfe.

Wie ungeheuerlich der Vorwurf ist, ergibt sich daraus, daß mit den vorgenannten Äußerungen der Antragsgegner nichts anderes ausdrückt, als daß die Regierung nicht das Wohl des Volkes im Auge habe - woran sie durch ihren Amtseid gebunden ist -, sondern daß sie bewußt gegen die Interessen des Volkes und sein Wohl handele.

Der Berufungsantragsteller und Antragsgegner kann auch nicht behaupten, er habe gar keinen Vorwurf erhoben, sondern nur eine Warnung für die Zukunft aussprechen wollen. Ausdrücklich sagt er ja, daß (diese Art) Geheimdiplomatie sich gegen das eigen Volk richte, die nicht weiterbetrieben werden dürfe, somit also bereits betrieben worden sei.

Welche Tendenz der Antragsgegner mit seinen Äußerungen verfolgt, ergeben auch zweifelsfrei die Formulierungen in dem "Konkret"-Artikel. (Zur Verwertbarkeit dieses Artikels in diesem Verfahren vergleiche oben II, 3.)

In dem "Konkret"-Artikel wird dem Bundeskanzler und stellvertretenden Vorsitzenden der SPD unterstellt, daß er fortgesetzt gegen das programmierte Selbstverständnis und die programmierte Zielsetzung seiner Partei handele, wobei zusätzlich die Frage gestellt wird, wie

lange noch die SPD ohnmächtig dem zusehen will. Die Behauptung von dem angeblichen Zuwiderhandeln des Bundeskanzlers gegen das, was der Antragsgegner als sozialdemokratische Politik bezeichnet, wird in den folgenden Sätzen in rhetorische Fragen gekleidet, die in Wirklichkeit Behauptungen enthalten. So wird gesagt, daß politisch bewußte Sozialdemokraten von regierenden Sozialdemokraten getäuscht worden seien. Nicht, daß es Sozialdemokraten gäbe, die enttäuscht seien, wird behauptet, sondern daß Sozialdemokraten getäuscht worden seien, was ein böswilliges und unlauteres Verhalten voraussetzt. In der Folge wird dann von der Fixierung auf parlamentarische Mehrheiten und bloße Machterhaltung gesprochen. Hier ist wieder der Vorwurf, daß "die regierenden Sozialdemokraten" nicht um des Volkes Willen handeln, sondern daß es ihnen um die bloße Macht geht. Wer als Sozialdemokrat einer sozialdemokratisch geführten Bundesregierung und seinen führenden Genossen blanken Machiavellismus vorwirft und dies mit der Frage verknüpft, ob das schon so ansteckend gewirkt habe, daß die Partei dafür den Preis der gesellschaftlichen Wirkungslosigkeit zu zahlen bereit sei, kann nicht erwarten, daß dies bei weiteren Äußerungen, z.B. die sozialdemokratisch geführte Bundesregierung treibe Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk, nicht mehr von Belang ist für die Beurteilung seines Gesamtverhaltens.

Obwohl sich der Antragsgegner dessen bewußt ist, wie falsch und parteischädlich er gehandelt hat - wie seine Stellungnahme in der Sitzung des Vorstandes des Antragstellers vom 6.2.1981 und vor dem Bezirksausschuß beweist - und obwohl er in Bezug auf den "Konkret"-Artikel selbst gesagt hat, daß Genossen so nicht miteinander umgehen sollten und obwohl er ferner die in dem Artikel enthaltene Beleidigung des Genossen Schmidt zurücknahm, hat er in der Folge wieder schwerste Beleidigungen ausgesprochen, wie die bereits erwähnte Bemerkung über die "Art, Geheimdiplomatie gegen das eigene Volk" zu betreiben und wider besseres Wissen zu handeln.

Der Antragsgegner versucht in seinen schriftlichen und mündlichen Einlassungen den Eindruck zu erwecken, daß er wegen seines Eintretens für den Frieden und wegen seiner von der Politik der Bundesregierung abweichenden Haltung zur Verantwortung gezogen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Weder der Antrag des ersten Antragstellers (Bezirksvorstand N) noch der später dem Verfahren auf Seiten des Antragstellers beigetretene bzw. auf Antrag des Antragsgegners beigeladene Parteivorstand haben diesen Vorwurf erhoben. Es wird ihm vielmehr vorgeworfen, daß er sich nicht enthalten kann, öffentlich und mit großer Medienwirksamkeit seinen eigenen - prominenten und regierenden - Genossen nicht nur den guten Willen abzusprechen, sondern sie auf das schwerste zu beleidigen und zu diffamieren, z.B. indem er ihnen "politische Schweinereien" unterstellt.

4. Damit ist aber politisch schwerer Schaden für die SPD entstanden. Der Versuch des Antragsgegners nachzuweisen, daß erst durch das gegen ihn eingeleitete Verfahren der

Schaden entstanden sei und nicht durch sein Verhalten, bleibt erfolglos. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Verhaltensweisen und Äußerungen des Antraggegners ist überdeutlich. Der Antragsgegner hat zu verantworten, daß durch seine öffentlich wiederholten Äußerungen die Aufrichtigkeit der SPD und ihrer politisch führenden Persönlichkeiten in Frage gestellt werden.

Der Begriff des Schadens im Sinne des § 35 Organisationsstatuts der SPD ist nach der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission und u.a. durch das Landgericht Bonn 7 O. 527/73, Urteil vom 6. März 1974 nicht zivilrechtlich, sondern politisch zu verstehen.

Die Bundesschiedskommission brauchte nicht zu prüfen, ob das Verhalten des Antraggegners anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn er es ausschließlich parteiintern an den Tag gelegt hätte. Die vom Antragsteller ausdrücklich und ständig gesuchte Publizität, die ihm auch von allen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Presse) immer wieder gewährt wurde, ist sowohl ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei als auch ein Verstoß gegen deren Grundsätze. Die Parteitagsbeschlüsse vom Dezember 1979 sind insoweit Grundsätze. Die Ordnung der Partei verlangt, daß, jedenfalls wie hier geschehen, die Aufrichtigkeit sozialdemokratischer Politik und sozialdemokratischer Regierungsmitglieder nicht nur nicht bezweifelt, sondern auch nicht bestritten wird. Selbst der Antragsgegner gibt zu, daß der gesamte Komplex eine außerordentlich schwere Belastung für das Ansehen der und das Vertrauen in die SPD hervorgerufen hat. Nur sucht er die Gründe für diesen Schaden nicht in seinem Verhalten, sondern in den zunächst mit großer Langmut vorangekündigten und dann eingeleiteten Ordnungsmaßnahmen. Überdies hat die Vorinstanz nicht die Tatsache bewertet, daß der Antragsgegner nicht nur in Stil und Form seiner Äußerungen, die auch dem Solidaritätsgebot unterliegen, sondern auch durch den diffamierenden Inhalt seiner Äußerungen ebenfalls gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei verstoßen hat. Über die Schwere des eingetretenen Schadens kann angesichts des vom Antragsteller provozierten öffentlichen Interesses an seiner Person und an seinem Verhalten kein Zweifel bestehen.

5. Entschuldigende Hinweise auf die Tatsache, daß ein Teil der beanstandeten Äußerungen auf die freie Rede und auf das Temperament des Antraggegners zurückgingen, können politisch und rechtlich nicht zu einer anderen Würdigung führen. Gerade ein Sozialdemokrat als Mitglied des Bundestages muß in- und außerhalb des Parlaments fähig sein, den Inhalt und die Wirkung auch seiner freien extemporierten Rede vorherzusehen und sich entsprechend zu verhalten.

Völlig abwegig ist der Hinweis des Antraggegners in der mündlichen Verhandlung auf die Äußerung von S im Deutschen Bundestag über den "Kanzler der Alliierten" als

Rechtfertigungsgrund. Vor allem ist diese Äußerung [des S] nicht einem Genossen gegenüber, sondern dem der CDU angehörigen damaligen Bundeskanzler gemacht worden (die überdies sofort durch einen Ordnungsruf des Bundestagspräsidenten gerügt wurde). Das Verhalten des Antragsgegners stellt in keinem Fall eine Parallele zur oder gar eine Rechtfertigung der Diffamierung sozialdemokratischer Regierungsmitglieder dar.

6. Die Bundesschiedskommission brauchte sich nicht mit dem Teil der Entscheidung der Vorinstanz zu beschäftigen, in dem auf Zeugenaussagen Bezug genommen wurde. Das hier beurteilte Verhalten und die Äußerungen des Antragsgegners sind unstrittig und protokollarisch belegt. Lediglich ihre Bewertung oder Berechtigung wird von Antragstellern und Antragsgegnern unterschiedlich vorgenommen. Die teilweise in klassischer Form einer "Brutus"-Rede geäußerten Diffamierungen sind eher als erschwerend zu bewerten, weil sie in ihrer öffentlichen Wirkung intensiver sind als jede andere Form.

## II.

1. Die Bundesschiedskommission mußte sich zunächst mit den in den Schriftsätzen des Antragsgegners und Berufungsantragstellers und seinem Vortrag in der mündlichen Verhandlung auseinandersetzen, wobei jeweils sein Vortrag und der Vortrag seines Verfahrensbevollmächtigten, Rechtsanwalt H, als Einheit aufgefaßt wird. Wo der dem Verfahren auf Seiten des Antragsgegners beigetretene Unterbezirk D andere oder über den Vortrag des Antragsgegners hinausgehende Argumentationen vorgebracht hat, wurde dies besonders hervorgehoben.

2. Sowohl in den Schriftsätzen einschließlich der Berufungsbegründung, die auch in der Folge als Einheit zusammen mit den Schriftsätzen betrachtet wird, als auch in der mündlichen Verhandlung rügt der Antragsgegner die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil seine politische Auffassung auch von anderen Mitgliedern der SPD ebenfalls mit Heftigkeit vertreten werde. Der Antragsgegner verkennt dabei die nur beschränkte Gültigkeit des Gleichheitsgrundsatzes im Recht der politischen Parteien - unbeschadet des Rechtsgrundsatzes, daß die Bundesschiedskommission bei gleichen Anträgen wegen gleichen Verhaltens von Antragsgegnern auch in gleicher Weise zu bewerten und zu entscheiden hat - und die Tatsache, daß in Diktion und beleidigender Heftigkeit der Argumentation keine vergleichbaren Tatbestände durch Anträge auf Parteiordnungsverfahren an die Bundesschiedskommission herangetragen worden sind.

Wie bereits in der Entscheidung des Landgerichts Bonn i. Sachen R ./ SPD vom 25. Mai 1977 (Verkündigungsdatum, Aktenzeichen LG Bonn 7 O. 160/76), die durch Rücknahme der Berufung des Klägers und Antragsgegners im Sinne des Parteischiedsverfahrens in dieser

Sache vor dem Oberlandesgericht Köln rechtskräftig geworden ist, ausgeführt wurde, besagt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder einer politischen Partei lediglich, daß Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln ist. Die Einschränkung dieses Grundsatzes innerhalb der politischen Parteien gegenüber dem Vereinsrechts des BGB ergibt sich aus dem Charakter der Parteien gemäß Artikel 21 GG, aus dem Parteiengesetz und aus dem jeweiligen Satzungsrecht der Politischen Parteien, was aus einer großen Anzahl von Entscheidungen der ordentlichen Gerichte bis hin zum Bundesgerichtshof hervorgeht. Danach muß es auch im Ermessen der politischen Parteien stehen, die Einleitung von Parteiordnungsverfahren, die jedenfalls aus dem Satzungsrecht der SPD - nicht durch eine besondere Funktion etwa, einem "Parteiankläger" überlassen wird, sondern im Ermessen jeder Gliederung der Partei steht, eben von internen Ermessensentscheidungen abhängig zu machen.

Dies aber brauchte die Bundesschiedskommission im vorliegenden Fall nicht zu prüfen und zu entscheiden. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, wie der Antragsgegner vorträgt, liegt schon deshalb nicht vor, weil der Antragsgegner durch eine "Vorwarnung" seitens des für ihn zuständigen Bezirksvorstandes der SPD darauf hingewiesen worden war, daß eine Wiederholung seiner öffentlichen Angriffe auf die Repräsentanten der SPD in der Bundesregierung und deren Politik mit einem Parteiordnungsverfahren geahndet werden würde.

3. Der Antragsgegner rügt ferner, daß der Grundsatz "ne bis in idem" dadurch verletzt worden sei, daß entgegen allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien der Antragsgegner wegen derselben Äußerungen und wegen desselben Verhaltens zweimal Sanktionen unterworfen worden sei. Ganz unabhängig davon, ob der Grundsatz, daß nicht zweimal wegen derselben Sache in einem Parteischiedsgerichtsverfahren entschieden werden kann, überhaupt Geltung hat, weil ein Parteiordnungsverfahren kein Verfahren im Sinne der StPO ist, muß festgestellt werden, daß ohnehin der Antragsgegner hier nicht zweimal wegen derselben Sache Sanktionen im Sinne des Parteiordnungsverfahrens (§ 35 Organisationsstatut) ausgesetzt gewesen ist. Er irrt, wenn er meint, daß die Mißbilligung durch den für ihn zuständigen verbunden mit der Warnung, daß im Wiederholungsfall ein Parteiordnungsverfahren gegen ihn eingeleitet würde, bereits eine Sanktion gewesen sei. Im Gegenteil ist diese Vorwarnung, die erst ein Parteiordnungsverfahren ankündigt, wenn diese Ankündigung nicht beachtet wird, keine solche Sanktion, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Vokabel "Rüge" oder eine andere dabei gebraucht wurde oder nicht. Dies geht auch schon daraus hervor, daß ein Bezirksvorstand nach dem Satzungsrecht der SPD überhaupt keine "Rüge" im Sinne der in der Schiedsordnung der SPD enthaltenen Sanktionsaufzählung erteilen kann. Dies hat der Antragsgegner durch seinen Verfahrensbevollmächtigten zwar in der mündlichen Verhandlung anerkannt, aber durch die Erklärung, die "Rüge" sei nun einmal in der Welt, in das Verfahren eingebracht. Eine solche Argumentation ist rechtlich wie politisch irrig. Einmal

ist gegen die "Rüge" oder Vorwarnung, eben weil sie keine Sanktion darstellt, überhaupt kein Rechtsmittel im Parteischiedsverfahren der SPD gegeben. Mithin kann sie auch gar nicht mit der "Rüge" des § 35 Organisationsstatut verwechselt werden, sondern stellt sich ganz eindeutig, wie auch aus dem weiteren Wortlaut des damaligen Beschlusses des Bezirksvorstandes hervorgeht, als Mitteilung und Warnung an den Antragsgegner dar, daß er bei Nichtbeachtung dieser Warnung mit einem Parteiordnungsverfahren zu rechnen hat. Ferner ist auch die in diesem Zusammenhang vom Antragsgegner vorgebrachte Argumentation irrig, daß der Antragsgegner durch seine Entschuldigung für den (im "Konkret"-Artikel) erhobenen Vorwurf gegen prominente Parteimitglieder in der Bundesregierung erledigt und verbraucht sei. Allein durch die Zuwiderhandlung in der Folgezeit würden, selbst wenn man sie bis dahin für verbraucht hielte, die Äußerungen im "Konkret"-Artikel wieder aufleben. Es war ja gerade der Sinn der an den Antragsgegner gerichteten Warnung, daß er bei Wiederholung seiner beleidigenden und verächtlich machenden Vorwürfe mit einem Parteiordnungsverfahren rechnen müsse. Daß es dabei nicht auf den Wortlaut, sondern auf die politischen Vorwürfe nach Form und Inhalt ankommt, ist nicht nur in der Parteienrechtsprechung unbestritten.

4. Schließlich beruft sich der Antragsgegner noch auf seine Rechte als Mitglied des Bundestages und nimmt gewissermaßen ein Abgeordnetenprivileg für sein Verhalten in Anspruch. Auch dies ist in keiner Weise gerechtfertigt. Die Bundesschiedskommission hat bereits in den Entscheidungen B und S ausgeführt, daß es bei Verstößen gegen die Ordnung der Partei und das Solidaritätsgebot nicht zweierlei Maß geben kann. Ebenso wenig wie es ein "Professorenprivileg" oder ein "Rechtsanwaltsprivileg" im Parteiordnungsverfahren gibt, kann es auch eine unterschiedliche Parteiordnung und die sich daraus ergebenden Pflichten für "einfache" Parteimitglieder und Mandatsträger in Parlamenten geben. Die aus dem Parlamentsmandat sich ergebenden Rechte und Pflichten des Abgeordneten dürfen nicht mit seinen Rechten und Pflichten aus der Parteimitgliedschaft verwechselt werden. Welche Äußerungen und welches Verhalten innerhalb seiner parlamentarischen Tätigkeit, etwa durch die Geschäftsordnung des Bundestages, rügenswert oder nicht sind, hat innerhalb des Parteiordnungsverfahrens normalerweise keine Rolle zu spielen. Das Parteiordnungsverfahren entscheidet nicht über seine Rechte und Pflichten als Bundestagsabgeordneter, sondern nur über seine Rechte und Pflichten als Mitglied der SPD. Die Verwechslung dieser beiden Lebens- und Wirkungsbereiche zieht sich im übrigen durch die gesamte Argumentation des Antragsgegners.

5. Die Einlassung des Antragsgegners, wonach das Gebot des § 17 der Schiedsordnung der SPD, sich jeder Äußerung zu dem Verfahren während der Dauer des Verfahrens zu enthalten, für ihn nicht gelte, weil er als Bundestagsabgeordneter das Recht und die Pflicht habe, vor seinen Wählern zu sprechen, ist zwar nicht für dieses Verfahren

entscheidungserheblich, aber auch nicht unterstützend als Rechtfertigungsgrund zulässig. Durch die Sofortmaßnahme und durch den § 17 der Schiedsordnung wird auch von der SPD dem Antragsgegner keineswegs untersagt, über seine parlamentarische Tätigkeit Bericht zu erstatten, wohl aber wird ihm verboten, seine Mitgliedschaftsrechte auszuüben, etwa in Parteiversammlungen und als Vertreter der SPD aufzutreten und über das Parteiordnungsverfahren Erklärungen abzugeben.

6. In der Sache geht die Argumentation des Antragsgegners weitgehend darauf hinaus, die Richtigkeit der von ihm verlangten Politik zu begründen und die Unrichtigkeit, ja Unehrlichkeit, der von der SPD, insbesondere ihren Mitgliedern in der Bundesregierung betriebenen Politik nachzuweisen. Der Antragsgegner will damit die Bundesschiedskommission in die Rolle eines Ersatz- und Überparteitages versetzen. Dies aber ist die Bundesschiedskommission gerade nicht. Sie hat nicht die Politik der SPD zu begründen oder zu bestimmen. Sie hat über die im Parteiordnungsverfahren gestellten Anträge aufgrund der von den Parteitagmehrheiten beschlossenen Programmes, Grundsätze und politische Entscheidungen antragsgemäß darüber zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 35 Organisationsstatut vorliegt, aber nicht diese Parteitagsentscheidungen zu kritisieren oder gar abzuändern. Dies aber erwartet offensichtlich der Antragsgegner mit seiner Argumentation.

7. Die Bundesschiedskommission hat auf die in der Vorinstanz vernommenen Zeugen deshalb verzichtet, weil sie die vorgelegten unstreitigen Texte offensichtlich in Übereinstimmung auch mit den Verfahrensbeteiligten als ausreichend und entscheidungserheblich ansieht und - wie auch die mündliche Verhandlung gezeigt hat - lediglich die rechtliche und politische Bewertung des Verhaltens und der Äußerungen des Antragsgegners von den Verfahrensbeteiligten unterschiedlich vorgenommen wird.

8. Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Antragsgegner sowohl gegen die Ordnung als auch gegen die Grundsätze der Partei in schwerer Weise verstoßen hat, daß diese Verstöße vorsätzlich und erheblich gewesen sind und einen schweren Schaden für die Partei bewirkt haben.

Der von der Vorinstanz ausgesprochene Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD war daher gemäß

§ 35 Abs. 2 Ziffer 4 Organisationsstatut in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Organisationsstatut zu bestätigen.